

# Frequently Asked Questions – Förderangebot „Klimaanpassung im Rheinischen Revier - Attraktives und resilientes Lebensumfeld gemeinsam gestalten“

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemein</b> .....	1
<b>Antragstellung</b> .....	3
<b>Förderfähige Ausgaben</b> .....	8

## Allgemein

### 1. Was wird durch das Förderangebot gefördert?

**Zielsetzung:** investive (und wenn notwendig nicht-investive) Maßnahmen zur Verminderung der Verletzlichkeit sowie zum Erhalt und zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels; somit sollen Beiträge zum Boden- und Flächenschutz, zum Schutz von Gewässern, zur Biodiversität, zur Umweltgerechtigkeit sowie zur menschlichen Gesundheit bzw. zum Erhalt der Lebensqualität geleistet werden; Stichwort: Standortfaktoren für die Wirtschaft im Sinne der Fachkräftegewinnung und resilientes Wirtschaftsumfeld (Schutz von Infrastrukturen)

**Umsetzung** mittels drei Förderkategorien: Förderkategorie A ist eine Richtlinienförderung mit standardisierten Maßnahmen (Breitenförderung), Förderkategorie B zielt auf Maßnahmen ab, die sich aus bestehenden Klimaanpassungskonzepten oder anderen Planungsgrundlagen herleiten lassen, Förderkategorie C zielt auf Klimaanpassungsmaßnahmen mit Bezug zu Wasser- und Bodenmaßnahmen im Rheinischen Revier ab (soweit diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen), B & C sind weniger standardisiert und erfolgen nach dem Dialogverfahren

### 2. Kann ein Antragsteller mehrere Maßnahmen beantragen?

Ja, ein Antragsteller kann die Förderung mehrerer Maßnahmen beantragen. Es ist ebenfalls möglich,

dass sich Antragsteller mehrere Maßnahmen aus den verschiedenen Förderkategorien (A, B und C) fördern lassen. Da es grundsätzlich das Ziel ist, räumlich zusammenhängende integrierte Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Maßnahmenbündel zu fördern, die messbare Effekte z.B. auf die Minderung von Hitze oder Überflutung aufweisen, ist eine gebündelte Antragsstellung wünschenswert.

### 3. Müssen Antragsteller für jede Maßnahme einen eigenen Antrag stellen?

Nein, es kann ein Antrag für alle Maßnahmen gestellt werden (siehe auch 2.). Grundsätzlich ist aber gewünscht, dass möglichst gebündelt beantragt wird, damit die Bewilligung bei der Bezirksregierung effizient bearbeitet werden kann. Weitere Anträge bleiben aber möglich.

Es können auch Anträge in Kooperation gestellt werden, d.h. z.B. der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, wobei eine Gemeinde für alle Partner z.B. eine Vergabe für den Einkauf von Bäumen durchführt. Hier ist zu beachten, dass Kooperationen mit nicht-investiven Maßnahmen, die somit ausschließlich über den Bund (BAFA) förderfähig sind, mit den Prozessführenden vorab abgestimmt werden müssen.

### 4. Können Projekte eingereicht werden, die bei anderen Programmen nicht erfolgreich waren?

Ja. In der Projektbeschreibung ist auf vorangegangene Bewerbungen hinzuweisen.

### 5. Inwieweit kann die Förderung mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Soweit eine klare Abgrenzung zwischen den Maßnahmen und Programmen erfolgt und beschrieben wird ist dies möglich. Wichtig ist, dass keine Doppelbeantragungen erfolgen.

### 6. Verpflichtende Erstberatung

Die verpflichtende Erstberatung gilt ausschließlich für die Förderkategorien B und C. Die festgesetzten Termine für die erste Einreichrunde sind der 4.2. und 5.2.2025. Weitere mögliche Termine sind der 11.02, 18.02, 20.02 und 25.02. Des Weiteren können mit dem Dezernat 37 der Bezirksregierung Köln auch Termine nach Bedarf abgestimmt werden.

### 5. Ist ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept Voraussetzung für die Förderung?

Für die Förderkategorie A gilt ‚Nein‘. Bei den Förderkategorien B und C braucht es dies nur begrenzt bzw. kann eine Herleitung des Förderungsbedarfs erfolgen bzw. die Darstellung der Klimawandelbetroffenheit genutzt werden. Für letzteres kann auch verwiesen werden auf:

- a) ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept,
- b) ein vorliegendes Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) ein Kapitel zur Klimaanpassung in einem vorliegenden Klimaschutzkonzept,
- d) eine vorhandene Stadtklimaanalyse oder ein vorhandenes Stadtklimagutachten, eine siedlungskli-

matische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder Planungshinweiskarte Stadtklima (siehe Hinweise unter 7. zu Unterstützungsangeboten und Unterlagen des LANUV).

#### 7. Wo findet man allgemeine Informationen zu Klimaanpassungskonzepten o.ä. in Kommunen?

Bei allgemeinen Fragen zur Klimafolgenanpassung können sich Kommunen an die Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW wenden: <https://www.lanuv.nrw.de/themen/klima/klimafolgenanpassung/kommunalberatung>

Weitere Informationen zu Konzepten und Ansätzen im Bereich Klimaanpassung sowie zu Best Practice Projekten finden Sie auf den Seiten des LANUV NRW: <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw>

Wesentlich für die Informationssichtung ist der Klimaatlas des Landes NRW <https://www.klimaatlas.nrw.de/>. Das Team etc. können Sie erreichen unter 02361 305-6387 oder via Kontaktformular: <https://www.klimaatlas.nrw.de/form/kontaktformular>.

#### 8. In welcher Form stehen die Daten des Klimaatlas zur Verfügung?

Viele der Daten sind entweder open data oder aber als wms-Dienst verfügbar. Der Link [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/klima/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/) ist eine relevante Zugangsquelle für wms-Daten und weitgehend auch direkt für Shape-Dateien.

#### 9. Wie verhält sich die Förderung in Bezug auf Anforderungen und Pflichten?

Die Abgrenzung von Pflichtmaßnahmen in Hinblick auf eine “Übererfüllung” kann wie folgt beschrieben werden:

Pflichtaufgaben einer Kommune sind gesetzlich festgelegte Aufgaben, z.B. Abwasserbeseitigung. Wenn sich eine Kommune freiwillig über einen Satzungsbeschluss, z.B. einem Bebauungsplan, auferlegt, dass eine Grünfläche an einem konkreten Ort zu gestalten ist, so ist das nicht als kommunale Pflichtaufgabe zu sehen.

## **Antragstellung**

#### 10. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt im Sinne der Förderkategorie A sind die Stadt Mönchengladbach, die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss sowie alle Kommunen dieser Kreise und Gemeindeverbände, wie Zweckverbände, und deren Eigengesellschaften und kommunale Unternehmen.

Bezüglich der Städteregion Aachen gilt, dass die kreisfreie Stadt Aachen mit ihren Aufgaben als Untere Landesbehörde als antragsberechtigt für das Förderangebot Klimaanpassung gilt.

Antragsberechtigt im Sinne der Förderkategorien B und C sind die Stadt Mönchengladbach, die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss sowie alle Kommunen dieser Kreise, Gemeindeverbände, wie Zweckverbände, sowie weitere Vorhabenträger, soweit die durchgeführte Maßnahme eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Das bedeutet, dass die durchgeführte Maßnahme nicht in erster Linie dem wirtschaftlichen Vorteil des Vorhabenträgers dient, sondern dass sie ganz überwiegend einen Beitrag zur Bewältigung der Klimafolgen für die Sitzkommune leistet.

#### 11. Wie sind kommunale Unternehmen im Sinne des Förderaufrufes definiert?

Merkmal 1: Unternehmen im öffentlichen Eigentum? Wenn 100% dann antragsberechtigt.

oder

Merkmal 2: Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe? Wenn ja, dann antragsberechtigt.

#### 12. Weiterleitung an Dritte

Grundsätzlich ist dies möglich, muss aber vorab mit der Bezirksregierung abgesprochen werden. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung hat der Letztempfangende grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen. Der Antragsteller bleibt jedoch verantwortlich und rechtlich haftbar.

#### 13. Können Vorhaben in der Förderkategorie A gefördert werden, die sich bereits in Planung befinden?

Ja, dies ist sogar von Vorteil für die Sicherstellung der rechtzeitigen Umsetzung der Investition.

#### 14. Gibt es eine Frist bis wann Anträge eingereicht werden können?

Alle Förderanträge müssen bis Ende 2026 bewilligt sein. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Projektlaufzeit können Skizzen daher in der ersten Förderperiode für die Förderkategorien B und C bis Ende Juni 2026 eingereicht werden. Anträge für die Förderkategorie A sind länger möglich. Eine Endfrist wird über die Webseite zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Hier ist zu beachten, dass nicht-investiven Maßnahmen/Projekte, die somit ausschließlich über den Bund (BAFA) förderfähig sind, diesen Fristen nicht unterliegen.

#### 15. Wo sind die Antragsunterlagen abzugeben?

Die Einreichung erfolgt von investiven Maßnahmen/Projekten bei allen Förderkategorien (A, B, C) über [rheinischesrevier.web](http://rheinischesrevier.web). Bei nicht-investiven Maßnahmen/Projekten erfolgt dies über easy-Online des Bundes.

#### 16. Wie hoch ist der Fördersatz?

Der Fördersatz beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben. Das Beihilferecht ist zu beachten und kann zu einer niedrigeren Förderquote führen. Kommunen können in Abhängigkeit von ihrer Haushaltssituation und der Arbeitslosenquote ggf. eine teilweise Übernahme ihres Eigenanteils beantragen.

#### 17. Gibt es minimal oder maximale Fördermittelhöhen, die beachtet werden müssen?

Das Zuwendungsvolumen pro Antrag muss in allen drei Förderkategorien bei mindestens 12.500 € liegen.

#### 18. Wie lang ist der Bewilligungszeitraum der Förderung

Investive Maßnahmen müssen bis Ende 2026 bewilligt und bis Ende 2029 umgesetzt und abgeschlossen sein.

#### 19. Bis wann muss die Skizzen- und dann in Folge die Antragsstellung erfolgt sein?

Antragstellung muss bis zum 30.06.2026 erfolgt sein, mit Ausnahme von nicht-investiven Maßnahmen/Projekten, die ausschließlich über den Bund (BAFA) gefördert werden. Die Skizzeneinreichung muss geeignet im Zeitraum davor erfolgen. Der Umfang des Antrages muss in Abstimmung mit der prozessführenden Behörde und deren Fachdezernaten definiert werden und benötigt mindestens eine HOAI-Leistungsphase 2 plus ergänzend geforderte Teile aus der Leistungsphase 3. D.h., in Absprache mit der bewilligenden Bezirksregierung Köln, kann der Antrag auf Basis einer Kostenschätzung von HOAI-Leistungsphase 2 gestellt werden. Auf Basis der Kostenberechnung während der Planung kann dann durch einen Änderungsantrag die Bewilligung fortgeschrieben werden.

#### 20. Was bedeutet „Strukturwirksamkeit“?

Grundsätzlich muss im Rheinischen Revier die Strukturwirksamkeit von Maßnahmen/Projekten gegeben sein. Dies wird anhand von 4 Kategorien geprüft, diese lauten:

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Attraktivitätsverbesserung des Wirtschaftsstandortes
- Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
- Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier

In der Förderkategorie A ist die Strukturwirksamkeit grundsätzlich gegeben und muss somit nicht weiter erläutert bzw. begründet werden. In den Förderkategorien B und C muss deutlich werden, dass die Klimaresilienz der Kommune verbessert wird und somit auch ein Beitrag geleistet wird, um die Attraktivität ihres Lebensumfelds zu verbessern. Grundsätzlich gilt, dass die Maßnahmen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfüllen.

## 21. Anhand welcher Indikatoren wird die Erfolgskontrolle eines Vorhabens vorgenommen?

Bei Anträgen insbesondere zur Förderkategorie A, aber auch allen Förderkategorien (B und C) sind bezüglich der spezifischen Maßnahmen/Fördergegenstände folgende Ziele (siehe 3. Spalte) zu quantifiziert und zu erläutern:

<b>Fördergegenstand</b>	<b>Details</b>	<b>Indikator bzw. Ziel</b>
a. Entsiegelung befestigter oder (teil-)versiegelter Flächen	Entsiegelungsflächen sollten mindestens eine zusammenhängende Fläche von 250 m <sup>2</sup> haben, welche durch Grundstückseinfahrten, Straßen- oder Wegquerungen oder schon bestehende entsiegelte Flächen unterbrochen sein kann, oder – wenn keine zusammenhängende entsiegelte Fläche von 250 m <sup>2</sup> nachgewiesen werden kann – mindestens eine entsiegelte Gesamtfläche von 1.000 m <sup>2</sup> aufweisen. Die Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten.	Es wurden x qm vom Kanalnetz abgekoppelt.
b. Begrünung von Dächern oder Fassaden	Die Dach- oder Fassadenbegrünung darf nicht vorgeschrieben sein (zum Beispiel als Auflage in einem Bebauungsplan, Gründachsetzung, etc.). Chemisches Wurzelgift (Herbizid), Asbest oder PVC dürfen nicht verwendet werden.	Fläche in qm, die intensiv begrünt worden ist. ODER Fläche in qm, die extensiv begrünt worden ist. (Zweckbindungsfrist in allen Fällen 10 Jahre)
c. Pflanzung standortgerechter, klimaresilienter Baum- und Straucharten	Für die Pflanzungen sind mindestens die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) veröffentlichten Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (2015) und Teil 2 (2010) einzuhalten. Bei begründetem Bedarf kann eine Verlegung von Leitungen gefördert werden, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen.	Es wurden x Bäume bzw. Sträucher gepflanzt.
d. Herstellung von Anlagen zur Regenwasserversickerung, -speicherung und -nutzung sowie weitere Maßnahmen zur Bewässerung von Grünflächen (nach dem „Schwammstadt-Prinzip“)	Folgende Maßnahmen werden gefördert: • Bodenverbesserung mit dem Ziel einer deutlichen Erhöhung der pflanzenverfügbaren Wasserspeicherung durch Bodenauftrag oder Lockerung, • Anlegen von Mulden, Rigolen, • Bau von unterirdischen Regenwasserzisternen, Tunnelrigolen, • Grau- und Regenwassernutzung,	Geschaffen wurde ein Speichervolumen von x Kubik m. ODER Es wurde eine Fläche von x qm angeschlossen. ODER Geschaffen wurden x Bäume bzw. x Baumspeicherrigolen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumspeicherrigole, Baumrigole mit Speicherelement,</li> <li>• Maßnahmen zur Schaffung von Verdunstungskühle</li> </ul>	
e. Herstellung von Anlagen und Systemen, die dem gezielten Ableiten oder Rückhalten von Sturzfluten dienen	<p>Folgende Maßnahmen werden gefördert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlegen von Notwasserwegen (z. B. auf Grundstücken: offene Gräben, Rasenmulden, Pflaster- oder Kastenrinnen; im Straßenraum),</li> <li>• Bodenschwellen, Flut-/Klappschotts, Dammbalken,</li> <li>• Druckwasserdichte Fenster,</li> <li>• Bau von Überflutungs-/Starkregenrückhaltebecken/-anlagen,</li> <li>• Einbau von Rückstausicherungssystemen</li> </ul>	Eine Fläche von ca. x qm wird in Zukunft bei Sturzfluten geschützt.
f. Errichtung von Trinkwasserbrunnen	Die Zuwendung beträgt zwischen 8.000 Euro und maximal 15.000 Euro pro Trinkbrunnen.	Für den Schlussverwendungsnachweis ist ein Nachweis über die Anzeige des TW-Brunnens gemäß § 11 TrinkwV beim Gesundheitsamt zu fordern.
g. Verschattungselemente	<p>a. Außenliegender Sonnenschutz nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebs).</p> <p>b. Sonnenschutz auf Grundstücken bzw. in Aufenthaltsbereichen außerhalb eines Gebäudes</p>	Eine verschattete Fläche von x qm wurde geschaffen.
h. Schulhof-/Kitahof-Umgestaltung durch das Anlegen eines Schul-/Kitagartens, Anlegen von grünen Klassenzimmern, Entsiegelung von Schul- und Kitahöfen	förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.	<p>Es wurden x qm vom Kanalnetz abgekoppelt. UND/ODER Es wurden x qm von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen geschaffen. UND/ODER Die Pflanzung von x Bäumen bzw. Sträuchern ist erfolgt. UND/ODER Eine Fläche von x qm wurde verschattet.</p>
i. Klimaangepasste Entwicklung von Fließgewässern	Nur solche für die bereits eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung vorliegt oder die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden sollen und für die ein positives Votum der zuständigen Bezirksregierung beigebracht wird.	Eine Gewässerstrecke von x m wurde entwickelt.

## 22. Wie hoch wird der Innovationsgehalt gewichtet?

Der Innovationsgehalt ist bei diesem Angebot nicht zentral. In Kategorie A spielt das Kriterium Innovationsgehalt keine Rolle. Für die Förderkategorien B und C gilt der Innovationsgehalt aus der Sicht einer Kommune.

## **Förderfähige Ausgaben**

### 23. Welche Ausgabenarten sind förderfähig?

Bei Vorhaben mit einem Förderzugang über die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohlere Regionen in Nordrhein-Westfalen sind Investitionen, Sachausgaben und Fremdleistungen (z.B. Dienstleistungen oder Unteraufträge) förderfähig. Eine Refinanzierung einer Vorplanung ist möglich, eine bestehende Vorplanung ist kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn. Projektmanagementleistungen für die Umsetzung sind förderfähig.

Bei Vorhaben mit einem Förderzugang über die Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“ wird dieser Sachverhalt in einem Merkblatt behandelt, siehe [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschaft/stark\\_merkblatt\\_foerderfaehige\\_personal\\_sachausgaben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschaft/stark_merkblatt_foerderfaehige_personal_sachausgaben.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

### 24. Sind vorbereitende planerische Maßnahmen bei Förderung über die RL zum Investitionsgesetz Kohlere Regionen in NRW förderfähig?

Sofern die vorbereitenden planerischen Maßnahmen verhältnismäßig sind und durch die Antragstellerin eindeutig nachgewiesen werden kann, dass diese für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, die Klimaanpassungsmaßnahme also ohne diese vorbereitenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, sind diese prinzipiell förderfähig. Über die Förderfähigkeit wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Bezirksregierungen entschieden.